

## KIEFERORTHOPÄDIE

## Zahnkorrektur mittels Alignern: Achten Sie auf wirtschaftliche Abrechnung!

von Isabel Baumann, Mülsen, [praxiskonzept-baumann.de](http://praxiskonzept-baumann.de)

! Schienen zur Korrektur der Zahnstellung erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Egal ob es sich dabei beispielsweise um Clear-Aligner, Invisalign oder Hinz-Aligner handelt – mit dieser Art von Schienen können kleinere Zahnfehlstellungen ohne großen kosmetischen Aufwand korrigiert werden. Die GOZ bietet allerdings nur unzureichende Abrechnungsmöglichkeiten. Dieser Praxisfall erläutert, worauf bei der Abrechnung von Alignern zu achten ist. !

### Praxisfall Alignertherapie

Bei einem Patienten werden die nach vestibulär gekippten und in sich gedrehten Zähne 13, 12 (um 35 Grad) mittels Aligner ohne Attachment umgeformt. Die Korrektur soll ca. 2,5 mm betragen.

Umformung der gekippten Zähne 13, 12

#### ■ Behandlungsablauf

Datum	Zahn	Leistung	GOZ
04.01.		Eingehende Untersuchung	0010
		Beratung: Patient möchte über Möglichkeiten der kieferorthopädischen Behandlung aufgeklärt werden. Er wird über Voruntersuchungen sowie die Therapiemöglichkeiten informiert.	Ä1
06.01.		Aufstellen eines Heil- und Kostenplans (HKP) für die Voruntersuchungen und KFO-Planungsunterlagen	0040
		Panoramaschichtaufnahme	Ä5004
		Aufnahme des Schädels (Röntgen Schädelübersicht)	Ä5090
		Zuschlag zur digitalen Radiografie	Ä5298
	OK/UK	Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen	0060 + Mat.
	Fotos inklusive diagnostischer Auswertung	2 x 6000	
12.01.	OK/UK	Modellanalyse (Planungsmodelle bei Behandlungsbeginn)	6010
		Untersuchung des Gesichtsschädels, zeichnerisch-rechnerische Methode	6020
		Aufstellung des Kostenplans für die Alignertherapie	0040
18.01.		Umfangreiche Beratung nach Auswertung der diagnostischen Unterlagen und Modelle, Dauer 25 Minuten	Ä3
		Patient wünscht Alignertherapie	-
28.01.	OK	Umformung eines Kiefers einschließlich Retention einfachen Umfangs (Abschlag)	6030
	OK	Abformung mit individuellem Löffel zur Herstellung der Aligner-Schienen (ungünstige Zahnbogenform)	5170
		Approximale Schmelzreduktion durch Strippen oder Slicen je Zahn	§ 6 Abs. 1
03.02.	OK	Eingliederung der ersten Aligner-Schiene	-

\* Weitere Leistungen sind zusätzlich berechnungsfähig, insbesondere Röntgen etc.

## Erläuterungen der einzelnen Leistungen

Bevor die einzelnen Leistungen und Abrechnungspositionen erläutert werden, hier noch die wichtigsten Basisinformationen zu Alignern.

### ■ Aligner – das Wichtigste in Kürze

Aligner sind dünne, elastische, durchsichtige Schienen. Bei dieser kieferorthopädischen Therapie werden mehrere aufeinander abgestimmte Schienen dem Patienten sequenziell eingegliedert, wobei pro Schiene ca. 0,2 mm Korrektur der Zahnfehlstellung möglich sind. Die Schienen werden nach den individuellen Vorgaben industriell angefertigt. Häufig erfolgt die Datenübertragung der Präzisionsabformungen mittels digitalem Scan und virtueller Modelle. In diesem Datensatz können die einzelnen Zähne virtuell am Bildschirm in die gewünschte Zielposition gebracht werden. Auf Grundlage dieser Daten werden dann die einzelnen Schienen entsprechend hergestellt.

Aligner-Schienen werden nach individuellen Vorgaben gefertigt

#### 04.01.

Die eingehende Untersuchung wird nach Nr. 0010 GOZ berechnet. Für die erbrachte Beratung ist zusätzlich die Ä1 berechnungsfähig.

#### 06.01.

Das Aufstellen eines schriftlichen Heil- und Kostenplans für kieferorthopädische Leistungen ist nach Nr. 0040 GOZ zu berechnen.

Im Rahmen der Diagnostik und der Voruntersuchung wird eine Panoramaschichtaufnahme nach Nr. Ä5004 und zusätzlich eine Aufnahme des Schädels nach Nr. 5090 GOZ angefertigt. Der Zuschlag nach Nr. Ä5298 ist nur neben den Leistungen nach den Nrn. Ä5010–Ä5290 berechenbar. Dabei beträgt der GOZ-Zuschlag 25 Prozent des einfachen Gebührensatzes der jeweiligen Leistung – hier also 5,83 Euro (= 25 Prozent vom Einzelsatz der Nr. Ä5090).

Zuschlag nach Ä5298 zu 25 Prozent der Grundleistung berechenbar

**MERKE |** Der Zuschlag nach Nr. Ä5298 ist nicht neben den Röntgenaufnahmen nach Nrn. Ä5000, Ä5002 und Ä5004 berechenbar. In unserem Fall ist der Zuschlag in derselben Sitzung jedoch berechnungsfähig, weil auch eine Aufnahme des Schädels nach Nr. 5090 GOZ erfolgte.

Das Anfertigen von Fotos wird je Aufnahme nach Nr. 6000 GOZ berechnet. Zum Leistungsinhalt gehören die diagnostische Auswertung und eventuelle Kosten für das Filmmaterial. Je diagnostischer Sitzung werden in der Regel zwei Aufnahmen angefertigt – eine En-Face-Aufnahme und eine Profilaufnahme.

#### 12.01.

Die Modellauswertung nach Nr. 6010 GOZ enthält dreidimensionale, grafische und metrische Analysemethoden. Zum Leistungsinhalt gehören die Auswertung und die Dokumentation. Im Laufe der Behandlung ist die Nr. 6010 GOZ mehrfach berechenbar. In der Regel erfolgen eine Anfangs-, eine Zwischen- und eine Enddiagnose. Beachten Sie, dass die Analyse von virtuellen Modellen als selbstständige Leistung analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen ist.

Analyse von virtuellen Modellen analog abrechnen

Die Auswertung der Röntgenaufnahme des Schädels erfolgt nach Nr. 6020 GOZ. Diese Leistung enthält verschiedene Analysemethoden (die zeichnerische Auswertung und die zeichnerisch-rechnerische Auswertung). Es kann je Methode die Nr. 6020 GOZ berechnet werden.

#### 18.01.

Die umfangreiche Beratung erfolgt hier als alleinige Leistung in dieser Sitzung. Da die Dauer von 10 Minuten deutlich überschritten wird, kann die Nr. 6030 berechnet werden.

**PRAXISTIPP** | Einige Zahnärzte nutzen zur Erläuterung der Behandlung und Vorschau auf das mögliche Behandlungsergebnis eine computergestützte Auswertung (z. B. ClinCheck). Diese computergestützte Vorschau ist keine Leistung, die in der GOZ aufgeführt ist. Sie wird entsprechend § 6 Abs.1 GOZ analog berechnet.

Computergestützte  
Vorschau analog  
abzurechnen

#### 28.01.

Die Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers nach den Nrn. 6030 bis 6050 GOZ enthalten alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von bis zu vier Jahren. Die Zuordnung der durchzuführenden Maßnahmen nach den Nrn. 6030 bis 6050 GOZ ist nicht von der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand abhängig, sondern vom vorgesehenen Umfang. Die Frage, ob ein geringer, mittlerer oder hoher Umfang vorliegt, wird nach den folgenden fünf Kriterien bewertet und zugeordnet.

Vorgesehener  
Umfang ist für die  
Abrechnung  
maßgeblich

#### ■ Kriterien für die Einordnung als geringer, mittlerer oder hoher Umfang

##### 1) Zahl der bewegten Zahngruppen – zwei und mehr Zahngruppen

Der Kiefer wird in zwei Seitengruppen und eine Frontzahngruppe eingeteilt, wobei die Frontzahngruppe aus den vier Schneidezähnen und den beiden Eckzähnen besteht.

##### 2) Ausmaß der Zahnbewegung: mehr als zwei Millimeter

Das Ausmaß der Zahnbewegung bezieht sich sowohl auf Zahngruppen als auch auf einzelne Zähne. Dabei wird die Zahngruppe oder der Zahn mit der größten Bewegung im Kiefer gemessen.

##### 3) Art der Zahnbewegung: körperlich mehr als zwei Millimeter

Von den folgenden Kriterien der Zahnbewegung muss eines gegeben sein: Die Wurzelbewegung erfolgt kontrolliert, direkte Veränderung der Bisshöhe, Zahndrehung mehr als 30 Grad.

##### 4) Richtung der Zahnbewegung: entgegen Wanderungstendenz

Die natürliche Wanderungstendenz der Zähne ist nicht einheitlich. Müssen Zähne entgegen ihrer natürlichen Wanderungstendenz bewegt werden, bedeutet dies einen erhöhten Umfang der Behandlung.

##### 5) Verankerung: mit zusätzlichen intra- und extraoralen Maßnahmen

Festsitzende Hilfsgeräte zur Verankerung und Stabilisierung können u. a. sein: Headgear, Nance-Appliance, Transpalatinalbogen, Wilson-Appliance, Lip-Bumper, Pins u. v. m. (Kommentar Liebold/Raff/Wissing zu Nr. 6030 GOZ)

Eines der Kriterien  
muss erfüllt sein

Bei Maßnahmen mittleren Umfangs nach Nr. 6040 GOZ müssen mindestens drei der Kriterien 1–5 und bei Maßnahmen großen Umfangs mindestens vier der Kriterien 1–5 erfüllt sein.

Aufgrund der geringen Bewertung der Nrn. 6030–6050 ist es empfehlenswert, vor Behandlungsbeginn mit dem Patienten eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu treffen, um die Leistung bei der Abrechnung auf einen Faktor höher als 3,5 steigern zu können. Der Steigerungsfaktor muss in einem solchen Fall vor Behandlungsbeginn schon festgelegt und in der abweichenden Vereinbarung aufgeführt werden.

Die approximale Schmelzreduktion durch Strippen oder Slicen je Zahn ist als Leistung weder in der GOZ noch in dem für Zahnärzte geöffneten Bereich der GOÄ beschrieben. Da es sich dabei aber um eine selbstständige Leistung handelt, erfolgt die Abrechnung analog nach § 6 Abs. 1 GOZ. Folgende Analogposition könnte gewählt werden:

#### ■ Beispiel für Analogansatz der approximalen Schmelzreduktion

GOZ	Leistungsbeschreibung	Gebühr (2,3-fach)
2110a	Approximale Schmelzreduktion durch Strippen oder Slicen je Zahn gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend Nr. 2110 GOZ Präparation einer Kavität mit plastischem Material	41,26 Euro

#### 03.02.

Die Eingliederung der Aligner-Schienen ist mit der Leistung nach Nr. 6030 GOZ abgegolten, da die Leistung nach Nr. 6030 alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention innerhalb eines Zeitraums von bis zu vier Jahren enthält. Das gilt unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten. Weiterhin ist zu beachten:

- Die Auslagen für zahntechnische Leistungen werden dem Patienten nach § 9 GOZ zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Ebenso werden die Kosten für das Abformmaterial und das Material für die Bissregistrierung zusätzlich berechnet.

**PRAXISTIPP** | Im Verlauf der Therapie fallen die Röntgenleistungen nach Ä5090 zuzüglich des Zuschlags nach Nr. Ä5298 mehrfach an. Gleiches gilt für das Anfertigen und Auswerten von Fotografien nach Nr. 6000, die Analyse von Kiefermodellen nach Nr. 6010 sowie die Untersuchungen des Gesichtsschädels nach Nr. 6020 GOZ. Das ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Alignertherapie verfolgen zu können. Die Auswertungen sind entsprechend zu dokumentieren. Im gesamten Therapieverlauf ist es notwendig, mehrere Aligner-Schienen herzustellen und einzugliedern. Diese weiteren Schienen sind mit den Leistungen nach Nrn. 6030–6050 abgegolten. Deswegen ist – wie oben erwähnt – eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ unumgänglich, ansonsten ist die Leistung nicht wirtschaftlich zu erbringen.

Weitere Begleitleistungen wie Untersuchungen, Beratungen, das Entfernen von Zahnstein oder die Professionelle Zahnreinigung sind zusätzlich unabhängig von der kieferorthopädischen Therapie berechenbar.

Abweichende Vereinbarung wegen Geringbewertung treffen

Kein Ertrag ohne abweichende Vereinbarung